UNIVERSITY
OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/bundesreformdeut00zoep

Bundes-Reform,

deutſches Parlament

und

Bundesgericht.

Ein Vorſchlag in ernſter Zeit

von

Dr. **Heinrich Zöpfl,**
Großherzogl. Baden'ſchem Hofrathe und ordentlichem Profeſſor des Staatsrechts
an der Univerſität Heidelberg u. ſ. w.

Heidelberg,
Akademiſche Verlagshandlung von C. F. Winter.
1848.

27780
L

Die Republik iſt in Frankreich wiedererſtanden: ſie iſt bereits ſo weit befeſtigt, daß es ihr möglich ſein wird, ſich in die allgemeinen Angelegenheiten Europas zu miſchen, und wenige Tage haben zu dieſer Befeſtigung hingereicht. Es iſt dieß eine Begebenheit, eben ſo unerwartet als welterſchütternd. Jedes Wort über die Wichtigkeit dieſes Ereigniſſes, über die Gefahren, welche Deutſchland hieraus erwachſen können, iſt überflüſſig: es iſt Niemand, der ſich hierüber täuſchte, Niemand der nicht wüßte, was bei uns auf dem Spiele ſteht. Eine einzige Frage iſt es nur, die alle beſchäftigt: was iſt zu thun, was kann, was wird in Deutſchland geſchehen, um den möglichen Sturm von Außen zu beſchwören, einer fremden Einmiſchung, der Ueberfluthung der deutſchen Gränzen durch franzöſiſche Heeresmaſſen einen Damm entgegenzuſetzen, und den Zuſtand der Ordnung im Innern Deutſchlands zu erhalten? Zu der Löſung dieſer Frage nach Kräften mitzuwirken, iſt Pflicht eines Jeden, der ein Herz hat für ſein Vaterland, vor Allem aber derjenigen, die ihr Beruf dahin führen mußte,

die Schwächen der deutſchen Verfaſſungszuſtände, den krankhaften Punkt in denſelben und die verwundbare Seite des Bundes genauer als Andere kennen zu lernen. So gehen dieſe Zeilen hinaus — ohne Anmaßung, aber im Bewußtſein des guten Rechtes, über das zu ſprechen, was Alle und Jeden berührt: weit entfernt von dem eitlen Glauben, Vollendetes zu bieten, aber in der Abſicht, derbe Bauſteine beizutragen zu einem gemeinſamen Bau, und um der weiteren Entwickelung des nationalen Bewußtſeins, um der Kritik eine Grundlage zu geben. Der Wille und die Kraft der Regierungen wird und kann nicht ausreichen, Deutſchlands äußere und innere Sicherheit zu erhalten, wenn nicht das deutſche Volk in ſeiner ganzen Maſſe, mit ſeiner ganzen Kraft und mit einmüthigem Willen mitwirkt: dies iſt eine Wahrheit, welche auch ſchon der deutſche Bundestag in ſeiner Proclamation an das deutſche Volk vom 1. März ausgeſprochen hat. Und dieſer einmüthige Wille, das Vaterland zu ſchützen, die Sicherheit nach Außen und nach Innen zu bewahren, iſt vorhanden: das deutſche Volk will keine Fremdherrſchaft, es will auch keinen Umſturz der inneren Staatsordnungen, es will keine Republik, ſondern es hängt feſt an dem conſtitutionell-monarchiſchen Prinzipe, es will deſſen Erhaltung, deſſen Kräftigung und ungeſtörte Entwickelung. Alles was das deutſche Volk verlangt, ſind Bürgſchaften für die Gewährung und Erhaltung einer geſetzlichen bürgerlichen und politiſchen Freiheit — man gebe ihm dieſe, aber man gebe ſie in einer, eines Volkes wie das deutſche, würdigen

Weiſe — man gebe ſie ohne ängſtliche und mißtrauiſche Beſchränkungen! — Man handle nur einmal dem deutſchen Volke gegenüber großartig und edel, und man wird ſehen, was dieſes Volk leiſtet, wenn ihm das Vertrauen gewährt wird, das es fordert und verdient. Die Bürgſchaft, welche das deutſche Volk fordert, und die wir unumwunden als die unerläßliche Bedingung ſeiner Einigkeit und ſeines Feſthaltens an ſeinen Fürſten erklären müſſen, wenn wir wahr ſein wollen, wie es die Zeit von uns fordert — dieſe von dem deutſchem Volke angeſtrebte Bürgſchaft hat bereits ihren Ausdruck und ihren Namen in der Badiſchen Kammer der Abgeordneten gefunden: ſie heißt die Gewährung einer nationalen Vertretung am Deutſchen Bunde. Wohl mochte manches unklar ſein, ſowohl hinſichtlich des Geſchäftskreiſes, der einzelnen Befugniſſe, ſo wie auch der Form einer ſolchen National=Vertretung: allein das Wort iſt gefallen, es hat gezündet, und nunmehr leuchtet dieſe Idee dem deutſchen Volke vor, eine feurige Wetterwolke, Rettung wie Verderben in ſich ſchließend — Rettung des Vaterlandes, wenn es gelingt, ſie zu faſſen und ins Leben zu rufen — den Untergang Deutſchlands, wenn auch dieſer Ruf des deutſchen Volkes nicht gehört werden will. Die Zeit iſt ernſt und drängend — in Wochen, ja in Tagen, kann die Geſtalt der Dinge ſich ſchon geändert haben, und während man überlegt und zaudert, tönt vielleicht auch an das Ohr der deutſchen Staatsmänner der Schreckensruf — es iſt zu ſpät. Was geſchehen ſoll, muß daher ſchnell geſchehen: die Zögerung

ſelbſt könnte als eine Weigerung erſcheinen, und eine furchtbare Verantwortlichkeit auf das Haupt derer laden, welchen die Schuld beizumeſſen wäre. Es handelt ſich nicht um die Befriedigung eines augenblicklichen demagogiſchen Gelüſtes: es handelt ſich um eine Inſtitution, die längſt von den Männern, die es redlich meinen mit Fürſt und Volk, als unentbehrlich erkannt und bezeichnet worden iſt: eine Inſtitution, die allein die Dauer des Bundes ſelbſt verbürgen und der Nation die nöthige Spannkraft geben kann, die großen Opfer, die ein Kampf mit Frankreich fordern wird, mit Ausdauer zu ertragen. Es iſt eine leider unbeſtreitbare, leider eine traurige Wahrheit: der deutſche Bund, ſo wie er bisher organiſirt iſt, hat in dem Herzen des deutſchen Volkes nicht nur keine Wurzel, ſondern er iſt durchaus unpopulär: hierüber wird ſich ſelbſt die Bundesverſammlung nicht täuſchen.

Es iſt hier nicht nöthig, die Gründe einzeln aufzuzählen, welche dieſe jedem Vaterlandsfreunde tief bedauerliche Lage der Dinge hervorrufen mußten: ſie ſind zu allgemein bekannt, als daß hierüber noch eine Auseinanderſetzung nöthig wäre. Der Bundestag hat nun einmal die gerechten Erwartungen der Nation, und ſeine Verheißungen bei der Zeit ſeiner Gründung, die nationalen Intereſſen Deutſchlands zu wahren, Deutſchland zu einer achtunggebietenden Stellung unter den Staaten Europas zu erheben, die bürgerliche und politiſche Freiheit im Innern zu gewähren und zu ſchützen, nicht erfüllt: er hat ſich durchaus unfähig gezeigt, die geringſte gemeinnützige Anordnung für Deutſchland zu Stande zu bringen: einige wenige ebenſo un-

glücklich erdachte als ſchlecht abgefaßte Ausnahmsgeſetze, wie über die Beſchränkung der Preſſe und Handhabung der Cenſur u. ſ. w., ſind faſt die einzigen dem Volke bemerkbar gewordenen Spuren ſeiner Thätigkeit. Mißtrauiſch und feindſelig jede freiſinnige Regung in dem Volksleben verfolgend, jeder gerechten Forderung der Zeit feindlich entgegentretend, wenn ſie einen volksthümlichen Charakter trug, ſetzte der Bundestag den ächten Liberalismus, die Parthei des gemäßigten und naturgemäßen Fortſchrittes, auf dieſelbe Proſcriptionsliſte mit der Parthei des Radicalismus, und arbeitete dadurch dieſem letzteren ſelbſt in die Hände, nicht erkennend, daß nicht der Arm der Staatspolizei, ſondern nur ein ſtarker bürgerlicher Liberalismus den Radicalismus, oder die Revolutions-Parthei in den Schranken zu halten und zu überwinden im Stande iſt, wie ſich das gegenwärtig aller Orten faktiſch bewährt. Wo auch eine deutſche Regierung, das Bedürfniß der Zeit richtiger bemeſſend, ihrem Volke eine freiſinnige Inſtitution bieten wollte, da iſt bisher der Bundestag hindernd entgegen getreten, oder er zwang in ſchmählicher Weiſe die Regierung ihre bereits gemachten Zugeſtändniſſe wieder zurückzunehmen, wie dies mit dem Badiſchen Preßgeſetze v. J. 1831 gleich nach ſeiner Erlaſſung der Fall geweſen iſt. Bei dieſem völligen Mangel alles Vertrauens des deutſchen Volkes auf den Bundestag, der ſich in allen Ständen und Klaſſen der Nation ausſpricht, können ſolche allgemeine, durchaus unbeſtimmte Verſicherungen, Verheißungen und Vertröſtungen, wie ſie die Proklamation des deutſchen Bundes v. 1. März enthielt, keinen Eindruck machen, und ſind noch weniger als ungenügend,

um das erloſchene Vertrauen wieder herzuſtellen: ſie ſind ſogar ſchädlich, da das Volk ſolcherlei Erklärungen von dem Bundestage ſeit ſeiner Stiftung an zu vernehmen gewohnt iſt, ohne daß auch nur eine entſprechende That nachgefolgt wäre. Keine Proklamation iſt daher je von einem Volke gleichgültiger und kälter aufgenommen worden, als die des Bundestages vom 1. März. Wer ſo lange, wie der Bundestag, alle Erwartungen der Nation täuſchte, der darf von ihr kein Vertrauen fordern, bevor eine entſchiedene That bewieſen hat, daß das alte Syſtem aufgegeben und ein neuer Geiſt in das Bundesgebäude eingezogen iſt. Wir wollen aber hier nicht anklagen, wir wollen nicht weiter richten, was bereits durch ſich ſelbſt gerichtet und verdammt iſt: wir wollen das Geſchehene der Vergangenheit überlaſſen, und dagegen die wenigen Momente raſch benützen, die Deutſchlands gutem Genius vielleicht noch von dem Schickſale vergönnet ſind, um ein Werk der Einigkeit und der Ordnung, das einzig noch mögliche Bollwerk gegen den Sturm von Außen, zu Stande zu bringen. Wir wollen zeigen, was nach unſerer Anſicht zu thun möglich und nothwendig, aber raſch zu thun iſt: mögen Andere dann prüfen und berichtigen. Wir geben nur Andeutungen, da im Angeſichte der Gefahr die Zeit zur weiteren Ausführung fehlt: doch hoffen wir deutlich genug zu ſein, um von allen denen verſtanden werden zu können, die verſtehen wollen. Die Reformen, die wir für nöthig halten, glauben wir am kürzeſten dadurch anſchaulich zu machen, daß wir den Grundlagen der deutſchen Bundesacte folgend, bei den einzelnen Beſtimmungen

derſelben angeben, welche Veränderungen derſelben durch die gegenwärtigen Verhältniſſe geboten erſcheinen.

I.

Der erſte Artikel der deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815 beſchränkt den Territorialbeſtand des Bundes in Bezug auf Preußen auf deſſen früher zu dem deutſchen Reiche gehörige Beſitzungen. Dieſe Beſtimmung iſt mit der Einheit Deutſchlands durchaus unverträglich. Preußen hat demnach eine große Strecke rein deutſcher Länder, und insbeſondere iſt es das urſprüngliche eigentliche Königreich Preußen, welches ſonach nicht zu dem deutſchen Bunde gehört. Preußen mag dieſe Ausſcheidung ſeiner deutſchen öſtlichen Provinzen von dem Bundesgebiete für nothwendig erachtet haben, um ſich neben ſeiner Eigenſchaft als Bundesglied auch die einer europäiſchen Macht beilegen zu können: nichts deſto weniger iſt dieſe Unterſcheidung durchaus ungeeignet. Sie iſt ungeeignet, ja man darf ſagen, rechtswidrig, da ein jedes deutſches Land als ſolches in ſich das Recht trägt, einen Theil des geſammten Deutſchlands zu bilden, und auf allen den Schutz und die Vortheile Anſpruch zu machen, welche die Geſammtheit den einzelnen Theilen gewährt und gewähren kann; nach der Wiener Schlußacte Art. 46 und 47 ſind aber die Länder, welche ein Bundesglied außerhalb des Bundesgebietes beſitzt, von dieſen Vortheilen und von dieſem Schutze ausgeſchloſſen. Nicht nur haben dieſe Länder kein von Deutſchland anerkanntes Recht auf Theilnahme an jenen Inſtitutionen, welche der Bund den Einwohnern der Bundesländer garantirt,

ſondern ſie entbehren ſogar des Rechtes auf den militäriſchen Schutz des Bundes, wenn ſie von auswärtigen Feinden angegriffen werden, da eine Verpflichtung des Bundes zum Schutze eines Bundesgliedes, das zugleich europäiſche Macht iſt, erſt dann eintreten ſoll, wenn das Bundesgebiet vom Feinde bedroht wird. Der Bund dürfte daher ruhig zuſehen wenn Preußens Oſtſeeprovinzen vom Feinde genommen werden, denn dieſe gehören ja nicht zum Bundesgebiet! Man wird vielleicht einwenden, daß der Bund es nicht dahin kommen laſſen werde, daß er gewiß in eigenem Intereſſe ſich einmiſchen werde, ſo wie die Oſtgränze Preußens bedroht erſcheint. Auch wir hoffen, wir erwarten dieſes; aber eben unter dieſer Vorausſetzung zeigt ſich, wie ungeeignet und illuſoriſch jene obengedachten Beſtimmungen ſind, wie wenig Grund da iſt, ſie beizubehalten. Jene Beſtimmungen der Wiener Schlußacte von 1820 (Art. 46. 47.) geben Preußen als europäiſcher Macht das Recht einen auswärtigen Krieg ohne Zuſtimmung des Bundes zu beginnen; da dieſer aber nach der geographiſchen Beſchaffenheit Preußens nicht möglich iſt, ohne deſſen Bundesländer in Gefahr zu bringen, ſo iſt es Preußen, welches ſonach allein den ganzen Bund in einen auswärtigen Krieg verwickeln kann! Schon bei Oeſterreich, welches außer ſeinen deutſchen Provinzen große Länder beſitzt, die einer anderen als der deutſchen Nationalität und einer anderen Zunge angehören, iſt das Verhältniß ein anderes; noch mehr bei den Niederlanden und bei Dänemark, welche nur wegen einiger geringeren deutſchen Beſitzungen Bundesglieder ſind. Wenn dieſe Staaten einen Krieg beginnen,

ſo iſt die Gefahr für das deutſche Element offenbar nicht ſo groß, und auch eine Ausſcheidung, eine Neutralität, oder ein beſonderer Schutz ihrer Bundesländer eher denkbar, wie bei Preußen, bei welchem letzteren, da es nur eine kleine Länderſtrecke mit fremder Nationalität (einen Theil von Polen) beſitzt, die Scheidung von Bundesländern und Nicht-Bundesländern auf keinem natürlichen Elemente, ſondern in willkührlicher unnatürlicher Scheidung beruht. Man will Deutſchland auf die Stufe des Anſehens und der Macht erhoben und in jene impoſante Stellung im europäiſchen Staaten-Syſteme gebracht wiſſen, welche ihm gebührt, und der Bundestag ſelbſt hat erklärt, dies zu wollen. Wir halten dies für unmöglich, ſo lange nicht Preußen der Eitelkeit entſagt, auch als außerdeutſche europäiſche Macht gelten zu wollen, wozu ihm die natürliche Vorausſetzung einer außerdeutſchen Nationalität ſeiner Hauptländer abgeht. Nur wenn Preußen mit der ganzen Maſſe ſeiner Länder in das Bundesgebiet eintritt, nur wenn es darauf verzichtet, außerhalb des Bundes eine europäiſch-politiſche Rolle ſpielen zu wollen, nur wenn es den Beruf erkennt, den ihm die Vorſehung vorgezeichnet hat, eine rein deutſche, und damit die erſte Großmacht des deutſchen Bundes zu ſein, nur wenn Preußen ſich entſchließt, Deutſchland alles ſein zu wollen, was es ſein kann, und nur allein als Bundesglied und durch den Bund und in demſelben an den diplomatiſchen Verhandlungen und den Kriegen Europas Theil zu nehmen, nur dann iſt Deutſchland wahrhaft auf der Stufe der Macht, zu der es Gott berufen hat, dann, und nur dann iſt die deutſche Einheit wahrhaft hergeſtellt

und verbürgt. Dann hat Deutſchland einen Mittelpunkt, um den ſich naturgemäß alle übrigen Staaten ſchaaren werden, es hat Deutſchland dann einen Schwerpunkt, der den Verwickelungen, die für uns mehr oder minder aus der Verbindung heterogener Nationalitäten unter Oeſterreichs Zepter erwachſen müſſen, das Gegenwicht halten kann — und dann erſt, wenn Preußen ganz deutſch, wenn ſein König nur allein ein deutſcher König iſt — was er nur wollen darf, um es zu ſein — dann kann Deutſchland als Macht in die Wagſchaale der europäiſchen Geſchicke fallen — dann erſt iſt auch Oeſterreich doppelt mächtig — denn dann erſt verbürgt ihm Deutſchland ſeinen eigenen Einfluß im Oſten und im Süden, und wird in ihm den Träger der deutſchen Intereſſen an der Donau und jenſeits der Alpen erkennen und würdigen lernen. Wie kann man aber von einer Erhebung Deutſchlands auf die Stufe der Macht nur ſprechen wollen, wenn man fortfahren will, die europäiſchen Angelegenheiten außerhalb des Bundestages, und ohne deſſen Mitwirkung zu behandeln, wenn es nur Preußen und Oeſterreich ſind, und nicht Deutſchland, welche an den Berathungen über die Schickſale der Völker Antheil nehmen und mit England, Frankreich und Rußland beſchließen, dem deutſchen Bunde aber das leere Zu- und Nachſehen überlaſſen? Kann man da von einer Erhebung Deutſchlands zur politiſchen Macht ſprechen, ſo lange es, wie bisher, von der Freundlichkeit der fünf Mächte abhängt, ob ſie etwa dem deutſchen Bunde von einer unter ihnen in den europäiſchen Angelegenheiten zu Stande gekommenen Vereinbarung eine offizielle Mittheilung durch den Mund des

Präſidenten der Bundesverſammlung machen laſſen wollen, nachdem die Verträge ſelbſt längſt durch alle Zeitungen bekannt worden ſind, und daß der deutſche Bundestag ſodann — nach Ausweis der Bundes-Protokolle — ſich für dieſe Artigkeit der Großmächte zu Protokoll bedankt? Wir wollen nicht fragen ob eine ſolche Behandlung des deutſchen Bundestages, eine ſolche abſolute Nullität deſſelben in den europäiſchen Angelegenheiten, der deutſchen Nation würdig ſei, wir fragen nur, wie die übrigen deutſchen Bundesfürſten, außer Oeſterreich und Preußen, eine ſolche Behandlung ohne Beſchämung bisher ertragen konnten? Alles das muß ſich ändern, und iſt ſofort geändert, wie Preußen nur noch als deutſcher Staat, nur durch und in dem Bunde, als der erſte der deutſchen Könige handelt. Welche Macht will dann noch einen Staatsvertrag von europäiſcher Bedeutung ſchließen, welche Macht will von Krieg oder Frieden ſprechen, ohne daß Deutſchland mitgeſprochen hat, ſo wie Preußen erklärt, nur noch als Bundesglied zu handeln? Sollte Preußen ernſtlich fürchten, durch eine ſolche Erklärung, durch das Eintreten in eine ſolche Stellung, die Selbſtſtändigkeit ſeiner Politik zu gefährden? Wir glauben dies nicht — im Gegentheile ſind wir überzeugt, daß Preußens Gewicht in Europa nur gewinnen kann, wenn es ſich Deutſchland ſo verbindet, daß es nur ihm angehört. So wie Preußen ſeine Politik von der deutſchen nicht mehr ſelbſt unterſcheidet und dieſer als eine beſondere entgegenſetzt, ſo wird auch Deutſchlands Politik keine andere mehr ſein können, als die von Preußen. Ein ſolcher Schritt von Seite Preußens würde Oeſterreich von ſelbſt nöthigen, gleichfalls

nicht ohne den Bund und nur in demſelben in europäiſchen Angelegenheiten zu handeln, und ſomit würde ſich eine Einheit erſchaffen, die allein die Macht auf die Dauer verbürgen kann. Es iſt möglich, daß dieſe unſere Anſicht keinen Beifall findet, daß wir über das irren, was Preußen gegenwärtig thun kann; aber darin glauben wir nicht zu irren, daß wenn Preußen nicht die Stellung im deutſchen Bunde einnimmt, die wir angedeutet haben, die Erhebung Deutſchlands zur politiſchen Macht auf dem Wege geſetzlicher Entwickelung ein Traum und eine Chimäre bleiben wird.

II.

Das nächſte was dem deutſchen Bunde Noth thut iſt, eine Erweiterung des Bundeszweckes. Man weiß allgemein, unter welchen Schwierigkeiten, und in welcher Eilfertigkeit die deutſche Bundesacte zu Stande gekommen iſt. Man beſchränkte ſich im Drange der Umſtände, mit ſchonender Rückſicht auf das Liebäugeln mehrerer kleineren deutſchen Staaten mit ihrer erſt durch ein Geſchenk Napoleons gewonnen Souveränität, auf die möglichſt allgemeine Angabe des Bundeszweckes — man vereinigte ſich in dem allgemeinen Ausdrucke: „die Erhaltung der inneren und der äußeren Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletztheit der deutſchen Staaten" den Zweck des Bundes aufzuſtellen. Die Unzulänglichkeit dieſer Beſtimmung iſt im Laufe der Zeit klar hervorgetreten, ſie wird in dieſem Augenblicke von der ganzen Nation tief gefühlt. Vermeiden wir es, uns in einen läppiſchen Schulſtreit darüber einzulaſſen, ob

Deutſchland ein Staatenbund oder Bundesſtaat ſein ſolle, oder ſein werde, je nachdem der Bundeszweck erweitert oder eingeſchränkt werde: hadern wir nicht um Worte: fragen wir vielmehr was Deutſchland von dem Bundestage jetzt noch weiter fordert und erwartet — fragen wir danach, was praktiſch iſt? Das was Noth thut, das was in den Bundeszweck aufgenommen werden muß, iſt:

1) Schutz der deutſchen Nationalität, überall wo ſie noch beſtehet, jedenfalls und wenigſtens aber, wenn man erſteres zu weit, zu kühn oder zu bedenklich finden ſollte, Schutz und Erhaltung der deutſchen Nationalität in allen jenen Ländern, die als deutſche Bundesländer erklärt ſind. Für jene Länder, welche unter deutſchen Fürſtenhäuſern ſtehen, bedarf es, der Natur der Sache nach, einer ſolchen Beſtimmung nicht; deſto wichtiger iſt ſie für ſolche deutſche Länder, welche das Unglück haben, einer fremden Krone verbunden zu ſein. Die Bewegung, welche die Schleswig-Holſteiniſche Frage in allen deutſchen Gemüthern hervorgerufen hat, bezeugt, daß der Genius des deutſchen Volkes bereits über die Nothwendigkeit der von uns vorgeſchlagenen Beſtimmung entſchieden hat. Die Art und Weiſe, wie der Bund durch ſeinen zur Zeit der erſten Germaniſtenverſammlung im Herbſte 1846 publicirten Beſchluß dieſe Sache behandelt, oder vielmehr bei Seite geſchoben hat, beweiſet aber deutlich, wie wenig an ihm bis hieher Sinn für die Erhaltung der deutſchen Nationalität herrſchte, und hätte ſich nicht König Ludwig von Bayern, der König, der unter allen Verhältniſſen ſich ſtets erinnert und durch Wort und That bewieſen hat, daß er ein deutſcher Fürſt

iſt und ſtolz iſt es zu ſein, der Schleswig-Holſteinſchen Sache angenommen, vielleicht wäre auch ſogar jene mattherzige Erklärung der Bundesverſammlung, die der Krone Dänemark die politiſche Unfähigkeit der Mehrzahl der deutſchen Staatsmänner klar zeigen mußte, nicht zu Stande gekommen. Niemand wird verkennen, daß in der Schleswig-Holſteiniſchen Angelegenheit die Succeſſionsfrage nur Nebenſache und von untergeordneter Bedeutung iſt: denn gerade die Succeſſionsfrage kann von Dänemark mit Leichtigkeit umgangen werden, ſo wie ein König von Dänemark die Suceſſion weniger als Familien-Sache, als wie als Staatsangelegenheit behandelt, und in dem Intereſſe der ſogenannten däniſchen Geſammtmonarchie auch in dieſer, durch Errichtung eines neuen Grundgeſetzes die agnatiſche Succeſſion einführt, oder ſonſt mit dem Auguſtenburgiſchen Hauſe und etwaigen andern agnatiſchen Erbberechtigten unter Vermittelung und Garantie der Großmächte ein Abkommen getroffen würde. Ebenſo wird Niemanden einfallen, zu glauben, daß Dänemark durch die engere und permanente Verbindung Schleswig-Holſteins mit dem Dänenreiche je beabſichtigt habe, oder für die Zukunft beabſichtige, Holſtein aus der deutſchen Bundesverbindung zu nehmen, die es bei der Stiftung des Bundes ſelbſt nachgeſucht hatte, da ſie ihm Gelegenheit gab, ſich in die deutſchen Angelegenheiten zu miſchen — eine Verbindung, die dieſem Lande bisher nichts genützt, vielmehr nur zur Unterdrückung ſeiner alten Freiheiten mitgewirkt hat. Um ſich hierüber zu beruhigen, daß die angeregte Succeſſionsfrage die bisherigen Verhältniße Holſteins zum Bunde nicht

verändern werde, die Entſcheidung derſelben möge fallen wie ſie wolle, bedurfte es weder einer beruhigenden Erklärung der däniſchen Krone an den Bund, noch eines ſich damit beruhigenden Bundesbeſchlußes. Aber was man bedurfte, was Deutſchland erwartete, aber noch vergebens erwartet, das ſind Maasregeln des Bundes zum Schutze der deutſchen Nationalität in den Herzogthümern gegen das feine, planmäßige und langſame, aber wohlberechnete Däniſiren des Volkes und der Landesinſtitutionen: und gerade hierfür hat der Bundestag bisher keinen Sinn, keine Theilnahme gezeigt, hiergegen hat er bisher kein Veto im Namen der deutſchen Nation erhoben, ſondern iſt taub für alle Stimmen die aus Holſtein wie aus dem übrigen Deutſchland um Hülfe rufend, mit ernſter Mahnung ſich erheben. Freilich, mit welcher Kraft kann auch der deutſche Bundestag ſich gegen Dänemarks Beſtrebungen, die deutſchen Herzogthümer immer enger ſich zu incorporiren und zu däniſiren, auftreten, wenn ihm Dänemark höhnend entgegnen darf, ob denn nicht die außerdeutſche Krone und europäiſche Macht Preußen, eben ſo mit ihren deutſchen Bundesländern verfahre und ſie möglichſt preußiſch zu machen ſuche?

2) Als Zweck des deutſchen Bundes muß ferner ausgeſprochen werden, der Schutz und die Erhaltung der Landesverfaſſungen gegen einſeitige und willkührliche Aufhebung oder Veränderung von Seiten der Landesregierungen. Die Nothwendigkeit einer ſolchen Beſtimmung iſt ſchon von dem Bunde ſelbſt eingeſehen worden: ſie findet ſich bereits in dem Art. 56 der Wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820. Woran es aber

gebricht, das iſt die ausdrückliche Beſtimmung, darüber, daß der Bund hier auch unaufgefordert einzuſchreiten verpflichtet, und wer zur Erhebung einer Beſchwerde bei dem Bunde im einzelnen Falle befugt ſei, ſo wie auch darüber, was unter einer in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden Verfaſſung zu verſtehen iſt: ebenſo fehlen auch Beſtimmungen über die Art und Weiſe, in welcher eine ſolche Beſchwerde zu verhandeln und ihr abzuhelfen ſei, gänzlich. Dieſe Beſtimmungen ſind aber unerläßlich; wir zweifeln, ob ein ſolcher Schritt, wie er bei dem letzten Thronwechſel in Hannover ſtattgefunden hat, noch einmal in Deutſchland ohne ernſtere Folgen gewagt werden dürfte.

3) Als Zweck des Bundes muß endlich ausgeſprochen werden, die Erſchaffung eines Centralpunktes, von welchem aus alle nationalen Intereſſen Deutſchlands, ſowohl diejenigen, welche die äußeren Verhältniſſe als diejenigen, welche das innere Staatsleben betreffen, geleitet werden. Hiermit in engſter Verbindung ſtehet die Einrichtung einer Repräſentation Deutſchlands bei den fremden Höfen und Staaten. Die Einrichtung deutſcher Geſandtſchaften und deutſcher Handels-Conſulate, welche die Geſammtintereſſen Deutſchlands zu wahren, ſo wie auch jeden Deutſchen, welchem Lande er auch angehöre, zu vertreten und zu ſchützen haben: es hängt damit zuſammen, die Vorſorge für die Errichtung einer deutſchen Kriegsmacht, einer deutſchen Seemacht, ſo wie die Leitung aller Anſtalten von gemeinſamem Intereſſe für Deutſchland, wie Zollweſen, Handelsverträge, Straßenbau, Eiſenbahnweſen, Poſt, Münze, Leitung der Auswanderung u. ſ. w. An die Verwirk-

lichung ſolcher gemeinnützigen Anordnungen iſt allerdings ſchon in der Bundesacte Art. 6 gedacht worden. Gerade in dieſer Beziehung hat aber der Bund, abgeſehen von dem Heerweſen, notoriſch gar nichts geleiſtet, und dies iſt der Hauptgrund, warum er von der Nation durchaus theilnahmslos betrachtet wird, indem er mit dem Volksleben nirgends organiſch verwachſen iſt. Der Grund, aus welchem der Bund in allen dieſen Beziehungen nichts leiſten konnte, liegt theils darin, weil die größeren Staaten, namentlich Preußen und Oeſterreich, als europäiſche Mächte ſich hinſichtlich des diplomatiſchen Verkehres iſolirten, und die Geſammtheit des Bundes von der Theilnahme an den wichtigeren europäiſchen Staatsacten ausſchloſſen, theils darin, wie bei dem Bunde ſelbſt anerkannt und mehrfach ausgeſprochen worden iſt, daß nach der jetzigen Bundesverfaſſung ſolche gemeinnützige Anordnungen nicht anders als durch Stimmen-Einhelligkeit zu Stande gebracht werden können, und endlich darin, daß dem deutſchen Volke ſelbſt kein verfaſſungsmäßiges Organ zur Selbſtvertretung ſeiner allgemeinen Intereſſen bei dem Bunde eingeräumt worden war. Uebrigens muß der gerechte Beurtheiler gerade in Bezug auf die Einrichtung gemeinnütziger Inſtitutionen, ſo ſchwer deren Mangel ſich fühlbar macht, und ſo gewiß auch vieles bei ernſtlichem Willen in drei und dreißig Friedensjahren hätte geleiſtet werden können, billigermaßen zur Entſchuldigung der Bundesverſammlung in Anſchlag bringen, daß die Intereſſen der einzelnen deutſchen Staaten und ihrer Bevölkerungen in vielen Beziehungen ſo ungleich, zum Theile ſo widerſprechend und überhaupt ſo unklar und wenig erkannt waren,

daß erſt ein allmähliges an einander Schließen einzelner Staaten mit anderen, die ihre ſpeziellen Intereſſen theilten, im Laufe der Zeit eingeleitet werden mußte und dadurch erſt die unentbehrliche und naturgemäße Grundlage für den Abſchluß einer Geſammtverbindung geſchaffen werden konnte.

4) Wenn der Bund, wie er jetzt ſelbſt erklärt, eine wahrhaft nationale Inſtitution ſein will, ſo muß er auch ſofort in ſeine Zwecke die Zuſicherung und Gewährleiſtung beſtimmter, durch das ganze deutſche Vaterland wirkſamer ſtaatsbürgerlicher Rechte der einzelnen Deutſchen aufnehmen. Daß die Beſtimmungen, welche die Art. 16 und 18 der deutſchen Bundesacte hierüber enthalten, ungenügend ſind, bedarf wohl keiner weiteren Auseinanderſetzung. Der Forderung der Zeit kann nur unbeſchränkte Religionsfreiheit genügen: eben ſo wenig kann dem Deutſchen das Recht des beliebigen Aufenthaltes in den einzelnen Bundesſtaaten, was nach Artikel 14 der Bundesacte bisher nur als ein Vorrecht der Standesherren und des mediatiſirten ehemaligen Reichsadels erſcheint, weiter vorenthalten werden.

Vor allem aber iſt es das Petitionsrecht, d. h. das Recht über öffentliche Angelegenheiten Deutſchlands Adreſſen und Vorſtellungen an den Bund, ebenſowohl, wie an die einzelnen Landesfürſten zu richten, welches den Angehörigen der deutſchen Staaten eingeräumt werden muß. Unter allen Bundesgeſetzen, welche zur Beſchränkung der ſtaatsbürgerlichen Freiheit, zur Abtödtung des politiſchen Lebens und des Nationalgeiſtes von dem Bunde erlaſſen worden ſind, iſt nach unſerer Anſicht keines ſchmählicher und für die deutſche Nation beleidigender, als der

Bundesbeſchluß vom 27. October 1831. Sitz. 36. §. 239, wonach das Einreichen von gemeinſchaftlichen Adreſſen und Vorſtellungen von Angehörigen der deutſchen Bundesſtaaten bei der Bundesverſammlung über öffentliche Angelegenheiten des deutſchen Bundes als unſtatthaft erklärt worden iſt. Hierdurch iſt der Nation der Mund verſchloſſen, in ihren eigenen Angelegenheiten das Wort zu führen, hierdurch iſt Deutſchland zu einem Zuſtande der politiſchen Unmündigkeit verdammt, wie er in despotiſchen Staaten nicht ſtrenger durchgeführt werden kann. Wie kann man und mit welchem Rechte in dem Augenblicke der Gefahr von dem deutſchen Volke eine nationale Begeiſterung, eine nationale Erhebung, nationale Opfer verlangen, wenn man die Nation dadurch entwürdigt hat, daß man ihr die langen Friedensjahre hindurch in allen nationalen Angelegenheiten den Mund verſchloß, und ſie aller Theilnahme an der Politik zu entwöhnen ſuchte? Nein, das deutſche Volk iſt beſſer, es hat einen edleren Kern in ſich, als diejenigen ahnen, die berufen, ſeine Geſchicke zu lenken, ihm bisher in ungemeſſener Selbſtverblendung und Selbſtüberſchätzung ihr Ohr verſchloſſen; es würde außerdem nach ſolchen Vorgängen nicht der Ruf nach nationalem Zuſammenhalten, nach einigem und feſtem Widerſtande gegen den auswärtigen Feind, ſo gleichmäßig und mächtig durch alle deutſchen Gaue ſchallen. Aber mögen ſich die Staatsmänner, die an der Spitze der Kabinete ſtehen und die den Bundestag bilden, nicht über die öffentliche Stimmung täuſchen: es iſt nicht ihr Ruf zu den Waffen, zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Einheit, worauf das deutſche Volk begeiſtert antwor-

tet — es ſind die deutſchen Völker ſelbſt, die ſich zurufen, die ſich gegenſeitig mahnen, feſtzuhalten an Deutſchland, einig zu ſein, und jede fremde Einmiſchung zurück zu weiſen. Mögen die Staatsmänner von Deutſchland nur einmal begreifen lernen, daß es ein verkehrtes Beginnen iſt, das Nationalgefühl faſt ein halbes Jahrhundert lang unterdrücken, und wie ein altes Waffenſtück in der Rüſtkammer aufhängen zu wollen, um es erſt bei drohender Gefahr zum beliebigen Gebrauche wieder hervorzuſuchen und loszulaſſen: mögen ſie begreifen lernen, daß es unmöglich iſt, ſo wie ſie wähnen, die Nationalität einſeitig zu beſchwören, eine Nation kampfesmuthig dem äußeren Feinde entgegen zu führen, wenn die Nationalität im Innern gebrochen und geächtet iſt, wenn das Vaterland dem Bürger nichts bietet, worauf er ſtolz ſein, und was er für werth halten kann, ſein Gut und Blut dafür auf das Spiel zu ſetzen — wenn er endlich in den inneren Zuſtänden einen Feind erblickt, gegen den der Fremde ſich als Bundesgenoſſen anbietet. Darum vor Allem hinweg mit dem Verbote der Adreſſen an den Bund über nationale Angelegenheiten: wer das Volk aufrufen will, ſich für ihn zu ſchlagen, muß es auch für würdig halten, es zu hören! Darum muß auch der deutſche Bund volle Preßfreiheit gewähren und durch alle deutſchen Staaten gewährleiſten. Bereits iſt in dem ſo eben publicirten Bundesbeſchluſſe v. 3. März hierzu ein Anfang gemacht. Aber in welcher armſeligen, unglücklichen Weiſe! Das iſt nicht die Sprache eines Bundestages, der dem Volke vertraut, der ihm ein Recht gewährt, weil er erkennt, daß es ihm gebührt; es iſt nicht die Sprache des Ver-

trauens die wieder Vertrauen erzeugt: dies iſt nur die Sprache der Connivenz gegen das Unvermeidliche, eine Nachgiebigkeit, dem Bunde abgedrungen durch die eigenthümliche Stellung der ſüddeutſchen Regierungen, die nicht mehr verweigern können, und verweigern wollen, was allein dazu dienen kann, Deutſchland in der kritiſchen Lage zu retten, in der es ſich befindet. Ueberall blickt ein Vorbehalt hindurch, der das Volk fürchten laſſen muß, man werde bei erſter Gelegenheit wieder zurücknehmen, was man heute — nicht gewährte, ſondern nur duldet. Kann es denn der Bundestag ſelbſt im Augenblicke der Gefahr, im Angeſichte des Feindes nicht über ſich gewinnen, aus Politik ein freundliches Geſicht dem Volke zu zeigen, wenn man auch nicht wahr ſein will? Aber dahin iſt es leider gekommen, daß ſelbſt dieſe Halbheit des Benehmens der Bundesverſammlung bei dem deutſchen Volke nicht einmal mehr eine beſondere Mißſtimmung hervorruft: denn zu feſt wurzelt die allgemeine Ueberzeugung, daß von dieſem Bundestage, ſo wie er jetzt organiſirt und zuſammengeſetzt iſt, für die Freiheiten des Volkes nichts zu erwarten iſt: weiß man doch, daß wenn auch der deutſche Bund nichts gewähren wollte, die einzelnen Regierungen nicht umhin können, in ihren Staaten nacheinander die Preßfreiheit zu geben, und ſie zum Theile eben in dieſen Tagen gegeben haben, und daß die Zeit, wo der Bund eine erleuchtete Regierung und eine freiſinnige Kammer in Baden einſchüchtern und zur Wiederaufhebung der gegebenen Preßfreiheit zwingen konnte, vorüber iſt und nicht wiederkehren kann!

Daſſelbe was wir eben von dem Petitionsrechte und dem Rechte der freien Preſſe geſagt haben, gilt auch von dem Aſſociationsrechte. Wir verbreiten uns über dieſes Recht aus dem Grunde nicht weiter, da hier der Ort nicht iſt, uns über die Formen und Bedingungen, unter welchen die Ausübung deſſelben zu gewähren iſt, zu erklären: unſere Aufgabe iſt zunächſt nur, das in allgemeinen Umriſſen zu bezeichnen, was der Bund zu gewähren hat, wenn er die verlornen nationalen Sympathien wieder für ſich gewinnen will. Nur das eine wollen wir hier beifügen. In ſolchen Zeiten, wie die gegenwärtigen, in Zeiten der Gefahr und der Bewegung iſt das öffentliche Zuſammentreten der Bürger, das öffentliche Beſprechen der vaterländiſchen Zuſtände von der größten Bedeutung und durchaus unentbehrlich. Es iſt nothwendig, daß ſich die vaterländiſche freiſinnige, aber allem Umſturz und Unweſen abſolut feindliche Geſinnung klar und laut ausſpreche, es iſt nothwendig, daß der Bürger das Bewußtſein gewinne, daß ſeine Anſichten von ſeinen Mitbürgern getheilt werden, und er an ihnen einen Halt und eine Stütze hat; es iſt nöthig, daß die Meinungen im Lichte der Oeffentlichkeit klar hervortreten. Es iſt dies unentbehrlich, um jeder Parthei, die im Dunkel ſchleichend etwa wühlen und für den Umſturz werben möchte, ſowie denjenigen, welchen eine politiſche Verwirrung nur das Signal zu Mord und Plünderung ſein würde, mit Feſtigkeit und ſicherer Ueberlegenheit die Spitze bieten zu können, und die Ordnung zu erhalten, woran dem Bürger mehr gelegen iſt, als wohl viele Staatsmänner wiſſen, die an der Spitze der Kabinete ſtehen,

und deßhalb alle Regungen des freien Volksthums mit Aengſtlichkeit betrachten. Wir ſelbſt haben kürzlich erſt einer ſolchen Verſammlung der Bürger- und Einwohnerſchaft in unſrer akademiſchen Aula beigewohnt: wir geſtehen, daß wir nicht ohne Beſorgniſſe dem Verlaufe derſelben entgegenſahen, aber wir ſind um eine große Erfahrung reicher geworden: wir haben erfahren, daß ſich die conſtitutionell-monarchiſche Geſinnung des Volkes mit einer Kraft und Entſchiedenheit ausſprach, die der Wühlerei und der Umſturzparthei, wenn eine ſolche etwa vorhanden geweſen wäre, ſowohl die Luſt wie die Möglichkeit benehmen mußte, einen Verſuch zu wagen, ſich geltend zu machen, und die ihr die Erfolgloſigkeit ſolcher Beſtrebungen klar vor Augen legen mußte: das donnernde Hoch, welches die in dem weiten Raume dichtgedrängte Verſammlung ihrem Landesherrn, dem erſten Fürſten Deutſchlands, der die Wünſche ſeines getreuen Volkes mit freiem Entſchluſſe und wahrhafter Geſinnung gewährte, ausgebracht hat, zeigt uns, daß die Liebe und Anhänglichkeit des deutſchen Volkes noch nicht erloſchen iſt, wo der Fürſt auch Liebe und ein Herz für ſein Volk hat. Keiner ſchied aus dieſer Verſammluug ohne die feſte Ueberzeugung mitzunehmen, daß der Thron in dem Herzen des Badiſchen Volkes neu verbürgt iſt, und daß die öffentliche Ordnung, wo eine des deutſchen Namens und der Freiheit unwürdige Parthei ſie zu ſtören ſuchen ſollte, von dem Bürger ſelbſt mit Macht gehandhabt werden wird. Gebt dem Volke, was des Volkes iſt, ſo wird es auch dem Fürſten geben, was des Fürſten iſt!!

Endlich ſollte der Bundesvertrag auch eine beſtimmte Zuſage enthalten für die Handhabung eines geordneten Rechtsweges, ſo wie dafür, daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, und daß die Richter überall eine ſolche unabhängige Stellung erhalten, daß dadurch das Vertrauen des Volkes auf eine unpartheiiſche Rechtspflege erhalten wird. Eine Beſtimmung, wenn gleich nicht eine vollſtändig genügende, findet ſich bereits in Bezug auf förmliche Juſtizverweigerung in der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, Art. 29. Wenn wir dieſen Punkt hier nicht weiter verfolgen, wenn wir insbeſondere es unterlaſſen, die Zuſage von Schwurgerichten durch den Bund zu verlangen, ſo liegt der Grund hiervon darin, daß wir glauben, daß in Bezug auf die Sicherſtellung der Rechtspflege das Nothwendige und Zweckmäßige auch durch die einzelnen Landesgeſetzgebungen geleiſtet werden kann, und der Lage der Sache nach auch vorerſt von dieſen zu leiſten iſt, da in dieſer Beziehung unverkennbar vieles von localen Verhältniſſen abhängt. Was wir dagegen hier beantragen müſſen, iſt die Zurücknahme der Bundesbeſchlüſſe vom 13. November 1834, und vom 5. November 1835, wodurch das Recht der Actenverſendung jenen Staaten, welchen es durch die Bundesacte Art. 12 in Erwägung ihrer eigenthümlichen Verhältniſſe zugeſtanden worden war, in Bezug auf Criminalſachen verkümmert worden iſt, ein Recht, welches in dieſen Staaten ſeit Jahrhunderten beſtand. Es iſt wahrlich keine unbeſcheidene Bitte, wenn wir den Wunſch der Wiederherſtellung des Art. 12 der Bundesakte in ſeinem urſprünglichen Sinne, in welchem er auch in den erſten zwanzig Jahren des

Bundes ohne alle Gefahr für das Beſtehen deſſelben ausgeübt worden iſt, ausſprechen, und damit zugleich die Erhaltung eines lebendigen Bandes zwiſchen der Wiſſenſchaft des Strafrechtes, wie ſie die deutſchen Univerſitäten repräſentiren, und der Praxis zu ſichern ſuchen.

III.

Die bei weitem wichtigſte und unläugbar ſchwierigſte Frage iſt, welche Veränderungen an der Organiſation des Bundestages durch die Zeitlage, durch die Intereſſen Deutſchlands, ſeiner Fürſten und Völker geboten ſind?

Indem wir verſuchen, dieſe Frage zu beantworten, können wir eine Bemerkung nicht zurückhalten, die vielleicht dahin führen kann, uns einen Fingerzeig zu geben, welcher Weg hier möglich iſt, wenn nur eine zeitgemäße Fortbildung, nicht aber ein totaler Umſturz des Beſtehenden bezweckt werden ſoll. Deutſchland iſt, wir wiederholen hier unſere frühere Behauptung, in der überwiegenden Mehrzahl ſeiner Bevölkerung liberal, aber conſtitutionell-monarchiſch geſinnt: der Radicalismus, die Umwälzung und die Republik werden von der großen Maſſe der Bürger, insbeſondere dem glücklicherweiſe noch zahlreichen und in den ſtaatsbürgerlichen Verhältnißen entſcheidend ins Gewicht fallenden Mittelſtande nicht nur nicht gewünſcht, ſondern gefürchtet. Dieſe Geſinnung, dieſe noch thatſächlich vorhandene allgemeine Hinneigung zur Monarchie zu erhalten und zu kräftigen, ſie durch die Gewährung aller billigen Forderungen

zu befeſtigen, muß als die nächſte Aufgabe der einzelnen Landes-regierungen bezeichnet werden. Hiermit verträgt ſich aber nur ſchlecht die Form einer Staatenverbindung, wie ſie Deutſchland gegenwärtig beſitzt, d. h. ein Staatenbund, der ſelbſt nur durch-aus democratiſch organiſirt iſt, der keine Inſtitution aufzu-weiſen hat, welche irgend an die conſtitutionelle Monarchie er-innert oder an deren Grundformen ſich anſchließt. Iſt nicht den deutſchen Völkern hierdurch von dem Bunde ſelbſt ein bedenk-liches Beiſpiel gegeben? Schon iſt auch dieſer Gedanke, die Bundesverfaſſung der monarchiſchen Staatsform anzunähern, von der deutſchen Nation, die hier ein richtigerer Takt, als die deutſchen Regierungen zu leiten ſcheint, erfaßt worden, und von Gagern hat ihm in der Heſſendarmſtädtiſchen Ständever-ſammlung bereits Worte geliehen, die wir für bedeutſam er-kennen, obſchon wir die vorgeſchlagene Form der Verwirklichung jener Idee nicht ganz für zweckmäßig halten. Nach unſerer An-ſicht iſt es nicht ein interimiſtiſches, nur für die Zeiten der Gefahr zur Uebernahme einer Hegemonie aufgeſtelltes Bundesober-haupt, was Deutſchland bedarf; es iſt nicht etwa ein Dictator, den wir nöthig haben, ſondern eine bleibende Inſtitution, welche die Bundesverfaſſung mit der conſtitutionell-monarchiſchen Verfaſſung im Innern der einzelnen Staaten in Einklang ſetzt. Wir denken hier nicht an die Wiederherſtellung eines deutſchen Kaiſerthums oder Geſammt-Königthums, nicht an ein Wieder-aufheben der Souveränität der einzelnen Bundesſtaaten, und Umwandelung derſelben in halbſouveräne Landeshoheiten: wir wollen kein Gewand aus der Gruft einer Leiche nehmen, wäre

es auch die eines Karl des Großen, um einen Lebenden mit moderigem Flitter zu bekleiden. Das was die Zeit fordert, kann dadurch geleiſtet werden, wenn der Wirkungskreis des Präſidiums an dem deutſchen Bundestage erweitert und ſeine Stellung in gewiſſen Beziehungen verändert wird, und beides erſcheint uns für unvermeidlich, wenn wie oben angedeutet wurde, der Zweck und der diplomatiſche Verkehr des Bundes erweitert wird, wenn eine große Reihe gemeinnütziger Anordnungen in ſeinen Geſchäftskreis gezogen und überhaupt die Gegenſtände ſeiner Thätigkeit vermehrt werden ſollen, ohne welche Vorausſetzung der Bundestag doch weder als ein Organ der geſammten nationalen Intereſſen Deutſchlands betrachtet werden, noch als eine politiſche Macht in die Reihe der europäiſchen Staaten eintreten kann, was beides doch nach der neueſten Erklärung vom 1 März der Bundestag zu ſein und zu leiſten nunmehr ſelbſt anſtrebt.

IV.

Die Annäherung und Harmonie der deutſchen Bundesverfaſſung mit der conſtitutionellen Monarchie als dem Syſteme, welches in den meiſten deutſchen Staaten jetzt wirklich bereits beſtehet, und dem ſich von Jahr zu Jahr die noch nicht ſo ausgebildeten ſogenannten landſtändiſchen Verfaſſungen immer mehr anſchließen, wie ſelbſt die in Folge des Patents vom 3. Februar v. J. in Preußen in das Leben gerufenen ſtändiſchen Entwickelungen zeigen — dieſe Annäherung der Bun-

desverfaſſung an das in Deutſchland vorherrſchende Staats-ſyſtem erſcheint uns aber dadurch bedingt, daß ein verantwortliches Bundesminiſterium gebildet werde. Als den Chef (Prémier) dieſes Bundesminiſteriums würde wohl am zweckmäßigſten der jedesmalige Präſident des Bundestages beſtimmt werden, und die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten inſofern dadurch vereinfacht ſein, als der Vorſitz ſowohl auf dem Bundestag, als in dem Bundesminiſterium derſelben Perſon anvertraut wäre, welche ſonach alle Geſchäfte in ihrem ganzen Detail und Zuſammenhange kennen muß. Außerdem könnten noch vier oder ſechs andere Bundestagsgeſandte nach Wahl der 17 Stimmen des engeren Rathes für eine beſtimmte Zeit von Jahren — (etwa nicht unter drei, und nicht über fünf Jahre) — beſtimmt werden, um unter der Leitung des Bundes-miniſterial-Chefs und Bundestagspräſidenten, und mit ihm zuſammen ein Collegium, gleichſam einen Bundesſtaatsrath bildend, der Beſorgung der Geſchäfte nach Abtheilung der Gegenſtände in beſtimmte Branchen, wie Aeußeres, Krieg, Marine, gemeinnützige Anſtalten, Geſetzgebung, Rechtspflege, Bundesfinanzen u. ſ. w. obzuliegen, wie dieß in jedem Staats-miniſterium der Fall iſt. Es würde nicht unzweckmäßig ſein, wenn die einzelnen Staaten ſich noch entſchließen könnten, dem ſo gebildeten Bundesminiſterium oder Bundesſtaatsrath noch einige andere Perſonen als Staatsräthe beizuordnen, die nicht Bundesgeſandte ſelbſt ſind, ſondern aus Notabilitäten (ſeien ſie Juſtizmänner, Adminiſtrativbeamte, oder Gelehrte u. ſ. w.) der einzelnen Bundesſtaaten, von dem Bundestage

ausgewählt werden würden. Ein ſolches Bundesminiſterium oder Bundesſtaatsrath würde zu der Bundesverſammlung in dasſelbe Verhältniß treten, wie das Miniſterium einer Monarchie zu dem Souverain: es würde einerſeits von der Bundesverſammlung ſeine Inſtructionen erhalten, andererſeits die Beſchlüſſe derſelben vorzubereiten und für die Execution der gefaßten Entſcheidungen und überhaupt den Vollzug der politiſchen Maasregeln zu ſorgen haben: es würde mit Vollmacht ausgerüſtet werden können, unter eigener Verantwortlichkeit im Namen der Bundesverſammlung auch proviſoriſch alles beſchließen und anordnen zu können, was das Intereſſe oder die Gefahr des Augenblickes fordert, ein Punkt, der im Falle ein Krieg in das Innere von Deutſchland hereingeſpielt werden ſollte, ſo wie überhaupt überall da von größter Bedeutung ſein würde, wo die Correſpondenz mit den einzelnen Höfen und die Inſtructions-Einholung Schwierigkeiten oder ungeeigneten Verzögerungen unterworfen wäre. Ein ſolches Bundesminiſterium, beſonders wenn es auch einige von dem Volke hochgeachtete Staatsdiener oder Gelehrte in ſich ſchließen und einer Verantwortlichkeit unterſtellet würde, könnte nicht anders als wie eine Bürgſchaft der ernſtlichen und redlichen Abſicht des Bundes, für das Wohl Deutſchlands zu wirken, aufgefaßt werden; eine ſolche Einrichtung würde dem Bunde ſicher eine moraliſche Grundlage im Volke verſchaffen, und ſchwerlich dürfte von Seiten der einſichtsvollen Geſchäftsmänner, die bereits am Bundestage gearbeitet haben, und die Schwierigkeit und Langſamkeit der Inſtructions-Ein-

holungen und bisherigen Commiſſions-Berichterſtattungen kennen, gegen eine ſolche Concentration des Bundestages in einer Art von verantwortlichem Ausſchuſſe, und die Beigebung tüchtiger, den einzelnen Geſchäftsbranchen gewachſener, erfahrener und routinirter Männer eine Einwendung erhoben werden. Fühlen wir doch alle, daß neben der Entwickelung der Volksfreiheiten eine Stärkung der Macht des Bundes, der Geſammtregierung Deutſchlands nothwendig iſt: ohne eine Concentration des Bundestages, ohne eine Vermehrung der wirklichen Arbeitskräfte und Intelligenzen, iſt aber hier nicht durchzukommen. Die Harmonie, in welche wir die Verfaſſung des deutſchen Bundes mit dem conſtitutionell-monarchiſchen Prinzipe geſetzt zu ſehen wünſchen, würde aber ferner erfordern, daß als Grundſatz anerkannt werde, daß kein Miniſter eines deutſchen Bundesſtaates, deſſen Syſtem bereits gegenüber von den Landſtänden Schiffbruch gelitten hat, und der aus dieſem Grunde von ſeinem Miniſterium abzutreten veranlaßt worden iſt, von der Landesregierung zum Bundesgeſandten ernannt werden darf, ſondern daß hierzu, wie zu der Verwaltung der Landes-Miniſterien ſelbſt, nur Perſonen verwendet werden, welche das Vertrauen der Landſtände genießen. Wie kann ein Vertrauen des Volks zum deutſchen Bunde beſtehen, wenn am Bundestage Männer ſitzen, und daſelbſt Vorſchriften, denen die einzelnen Bundesſtaaten Gehorſam leiſten ſollen, entwerfen helfen, deren Grundſätze in dem Lande, welches ſie ſendet, ſelbſt bereits mißbilliget worden ſind? Es ſcheint uns dieſer Punkt zu klar, als daß wir hier-

über uns noch weiter auslaſſen ſollten. Die hohe Verantwortlichkeit aber, welche nach unſerer Anſicht den Präſidenten des Bundesminiſteriums treffen müßte, könnte vielleicht einen Erwägungsgrund abgeben, ob nicht etwa dieſe Verantwortlichkeit von den beiden größten Staaten im Bunde, nämlich von Oeſterreich und Preußen gemeinſchaftlich in der Art getragen werden ſollte, daß abwechſelnd, etwa von zwei zu zwei Jahren, das Präſidium von dem einen Staate an den andern übergehe? Auch dann würde ſich ein ſolcher Uebergang des Präſidiums an Preußen empfehlen, wenn bei einem allgemeinen europäiſchen Kriege Oeſterreich ſtark im Oſten oder im Süden beſchäftigt wäre, und daher den eigentlich deutſchen Angelegenheiten und dem Kriege an der Rheingränze oder im innern Deutſchland doch nur eine getheilte Aufmerkſamkeit widmen könnte.

V.

Das bei weitem Wichtigſte, ohne deſſen Gewährung ſelbſt die Errichtung eines Bundesminiſteriums in dem oben gedachten Sinne nur von geringem Werthe ſein würde und wodurch dieſelbe erſt ihre volle und wahre Bedeutung erhalten kann, iſt die Einrichtung einer deutſchen Nationalrepräſentation am deutſchen Bunde. Alle, ſowohl Regierungen, wie Völker in Deutſchland ſind darüber einig, daß die feſte Begründung einer wahren Einheit Deutſchlands Noth thut:

wie kann man aber dieſe Einheit erreichen, wenn man die Nation von der Behandlung ihrer Geſammtintereſſen völlig ausſchließt — wie iſt da von Einheit zu ſprechen, wenn die Fürſten ſich vom Volke trennen, und von dieſem abgeſondert und allein die nationalen Angelegenheiten behandeln wollen? Sehen wir ab von Frankreich, blicken wir nach England, dem Muſterlande der conſtitutionellen Monarchie, nach jenem Lande, welches eine in ihren Grundelementen und im Nationalcharakter uns verwandte Nation bewohnt, eine Nation die den Grundtypus des germaniſchen Charakters und der germaniſchen Inſtitutionen reiner und treuer als wir ſelbſt, die wir uns die Deutſchen nennen, bewahrt hat, eine Nation die uns durch die That zeigt, was aus dem germaniſchen Volke unter dem Schutze freiſinniger Inſtitutionen Großes und Herrliches erwachſen kann. In keinem Lande ſtehet der monarchiſche Thron wohl feſter, in keinem iſt die Achtung vor dem Königthume größer, und das Bewußtſein ſeiner Unentbehrlichkeit für das Wohl des Ganzen wahrer, und der Sinn für öffentliche Ordnung lebendiger als in England, und in keinem Lande iſt die Mitwirkung der Nation und ihrer Repräſentanten an der Behandlung der nationalen Intereſſen großartiger, als in eben dieſem England. Erſt an dem Tage, an welchem eine deutſche Nationalrepräſentation an dem Bundestage ausgeſprochen wird, iſt Deutſchland wahrhaft eine Nation geworden, erſt an dieſem Tage, der ein Ereigniß bringen würde, welches wir kein Bedenken tragen, als das größte dieſes Jahrhunderts und Epoche machend in der Weltgeſchichte zu bezeichnen, iſt die politiſche Wiedergeburt

Deutſchlands, ſeine Wiedererweckung in der Reihe der Nationen aus langem Todesſchlummer, eine Wahrheit, und der Weltfrieden auf Jahrhunderte verbürgt. Was Gott zuſammengefügt hat, ſoll der Menſch nicht ſcheiden! Wir wollen eines ſein mit unſeren Fürſten, mögen auch ſie wollen, ernſtlich wollen, eins zu ſein mit uns, eins zu ſein mit dem edelſten Volke, das drei- und dreißig Jahre lang ruhig auf die Erfüllung von Verheißungen, auf die Verbeſſerung ſeiner Zuſtände harrte, während dazu faſt nicht einmal Einleitungen getroffen wurden, — einem Volke, das drei und dreißig Jahre lang eine muſterhafte Treue bewahrte, während ihm ein Stück ſeiner Freiheit nach dem anderen verkümmert wurde. Es war eine Zeit in Deutſchland, wo die Idee der deutſchen Einheit nur in der Bruſt einiger ſeiner Kaiſer, eines Karl, den die Geſchichte noch darum den Großen nennt, und noch einmal in der Bruſt eines Heinrich III. lebte: es war eine Zeit, wo die deutſche Nation, noch zu tief in den urſprünglichen Partikularismus der einzelnen Stämme verfallen, die große Idee ihrer Kaiſer nicht verſtand und nicht begriff. Drei und dreißig Jahre — dieſelbe Zeit, welche wir auf die Belebung der deutſchen Einheit durch den deutſchen Bund ruhig harren — mußte ein Karl d. Gr. einen Verzweiflungskampf mit den ſächſiſchen (norddeutſchen) Stämmen führen, um ſie mit Gewalt zur Einheit zu bringen, und um dem Slaventhume, damals ſchon in mächtiger, drohender Bewegung, einen bleibenden Damm entgegenzuſetzen, und die germaniſchen wie die romaniſchen Völker vom Untergange zu retten. Ein ganzes, leider nur zu kurzes, aber ruhmvolles und thatenreiches Leben

hindurch rang Heinrich III., Deutſchlands größter Kaiſer *) danach, Deutſchlands Einheit zu begründen: und faſt war das große Werk vollendet, eben legte er die Hand an die engere Verbindung Norddeutſchlands mit dem Süden, als ihn der Tod hinwegraffte und ſeinem großen Unternehmen ein Ziel ſetzte, gleich als wenn das Schickſal es für zu viele Gunſt für einen einzelnen Mann gehalten hätte, das zu Stande zu bringen, was das würdigſte Ziel der Thatkraft des geſammten deutſchen Volkes ſein ſollte. Heinrich III. ſtarb, nicht verſtanden von der Nation, verläſtert von den Chroniſten, die keine Ahnung ſeiner kaiſerlichen Größe hatten: würde er auch heut zu Tage nicht verſtanden werden? Die Zeit, die Verhältniſſe haben ſich geändert: anſtatt der Kaiſer, die zu Grabe gegangen, hat das deutſche Volk ſelbſt die Idee der Einheit aufgegriffen, und dieſes Volk wird nicht zu Grabe gehen. Die Fürſten ſelbſt, die in der alten Zeit als die natürlichen Vorfechter des Partikularismus ihrer Stämme erſchienen, die Fürſten, die den Kaiſer ſchwächen und ſtürzen konnten, weil ſie von der Idee, die damals das Volk beſeelte (dem Partikularismus) getragen wurden, ſie ſelbſt erkennen, wie das Volk, klar, in jetziger bedrängter Zeit, das Bedürfniß der deutſchen Einheit; ſie ſelbſt erkennen, daß der alte Geiſt des Partikularismus, der ſie zum Siege über den Kaiſer führte, nicht mehr lebt in ſeiner alten Kraft, daß der

*) Heinrich III. wurde nur 39 Jahre alt. Schon von ſeiner früheſten Jugend an ſoll ihn ſein Vater, König Konrad II. zu den Staatsgeſchäften angehalten haben.

einſt kaiſerliche Gedanke der Einheit Deutſchlands jetzt der Volks-Gedanke geworden iſt. Wo iſt demnach der Gegner, wo der Feind der deutſchen Einheit? Wer kann es ſein, als ein niederer Höflingsgeiſt, der vor jedem Gedanken zittert, den er nicht begreift? Eine einſeitige Einheit, eine Einheit bloß nach Außen, ohne volle Einheit, ohne Einheit auch nach Innen, iſt unmöglich: die erſtere darf, ſie kann nicht fehlen — ſie muß geſchaffen werden, um jeden Preis: und wenn dieſer Preis nun die Erſchaffung der inneren Einheit wäre! iſt dieſer Preis zu hoch? Wer wird Aeſte wollen, die lebenskräftige Blüthen und Früchte tragen, und den Stamm nicht wollen, aus dem allein ſie wachſen können? Es handelt ſich ſonach nicht mehr um das, was wir wollen, ſondern um das was wir müſſen: nicht das Was, ſondern das: Wie? iſt allein die Frage.

VI.

Wenn wir nun zu der Frage übergehen, wie ein Mittelpunkt der wahren deutſchen Einheit, der Einheit von Fürſt und Volk geſchaffen werden könne, deren einzig mögliche Form wir in der Errichtung einer Nationalrepräſentation an dem deutſchen Bunde erkennen, ſo müſſen wir von vorne herein erklären, daß es nicht unſre Abſicht iſt, umzuſtoßen, was irgend an der bisherigen Bundesverfaſſung Haltbares iſt: im Gegentheile, wir halten es namentlich in einer ſo bewegten Zeit, in dem Anblick der ſtündlich wachſenden Gefahr, für eine heilige Pflicht, uns an das Beſtehende möglichſt anzuſchließen; wir wollen

bauen, aber nicht einen ſchwankenden Neubau auf unſicherem Fundamente, wo der Zeit die Ruhe fehlt, den neuen Boden gehörig zu unterſuchen, ob er tragfähig iſt: wir wollen nur fortbauen, da wo das Fundament bereits auf ſicherem Grunde ruht, wir wollen noch mehr befeſtigen, was an ſich ſtark und haltbar iſt, wir wollen nur das Tüchtige erweitern und vermehren, wie ein Feldherr in der Zeit der Gefahr nicht erſt eine neue Veſte anlegt, aber die alten ſicheren Vertheidigungswerke raſch mit neuen vermehrt.

Zwei Fragen drängen ſich hier zunächſt auf, erſtlich: welche Befugniſſe ſollen einem Nationalrepräſentantenkörper am deutſchen Bundestage eingeräumt werden? — und: in welcher Weiſe ſoll derſelbe gebildet werden? Obgleich es vielleicht naturgemäßer wäre, die erſtere Frage zuerſt zu behandeln, ſo beginnen wir doch zuvörderſt mit dem Verſuche der Beantwortung der zweiten Frage, aus dem Grunde, weil ſich doch von vornherein verſteht, daß eine Nationalrepräſentation, wenn ſie eingerichtet werden will, gewiſſe politiſche Rechte haben muß; die Rechte aber welche ſie haben kann, zum Theile von ihrem Organismus (ihrer Form) ſelbſt abhängen. Sodann iſt auch wohl die Frage nach der Organiſation die ſchwierigere, oder doch vielleicht den meiſten Bedenken und der größten Verſchiedenheit der Meinungen vorausſichtlich unterworfen. Gelingt es uns in dieſem Punkte unſerer Anſicht Beifall zu erwerben, ſo wird ſich auch hinſichtlich der Frage nach den Rechten, welche der Nationalrepräſentation am deutſchen Bunde eingeräumt werden ſollen, leichter eine Verſtändigung erzielen laſſen.

Wir gehen aber bei der Behandlung der vorgedachten Frage nicht bloß von dem ſchon angegebenen Grundſatze aus, möglichſt wenig von der beſtehenden Bundesverfaſſung abzuweichen, ſondern ſind insbeſondere von dem Wunſche beſeelt, einen Vorſchlag zu machen, der unter den gegenwärtigen Umſtänden und bei der augenſcheinlichen Gefahr, von neuen Ereigniſſen überraſcht zu werden, als durchaus praktiſch in der Art erſcheint, daß er erſtlich in kürzeſter Zeit, und zweitens ohne die bereits in Deutſchland vorhandene Aufregung noch mehr zu erhöhen, in's Werk geſetzt werden kann. Wir ſuchen alſo nicht das abſolut beſte, wir ſuchen auch nicht das, was etwa den Wünſchen dieſer oder jener Coterie des Liberalismus entſpricht, wir ſuchen nur das anzugeben, was der Bund augenblicklich gewähren, und worin die Grundlage weiterer Entwickelungen gefunden werden kann.

Wir ſchlagen vor:

1) ſchleunige Gewährung der den deutſchen Standesherrn im Art. 6. der deutſchen Bundesacte in Ausſicht geſtellten einigen Curiatſtimmen. Wir würden drei oder vier Curiatſtimmen für genügend erachten, aber dieſelben den Standesherrn nicht nur im Plenum des Bundestages, wie Art. 6. in Ausſicht ſtellt, ſondern auch in dem engeren Rathe eingeräumt wünſchen. Das Plenum ohnehin ſollte als in den meiſten Fällen bedeutungslos und der nöthigen Einheit und Concentration des Geſchäftsgangs am Bunde durchaus hinderlich, ganz aus der Bundesverfaſſung geſtrichen werden. Durch die Aufnahme ihrer ehemaligen Mitreichsſtände in den engeren Rath würden die

Bundesglieder nicht nur einerſeits eine alte Ehrenſchuld abtragen und dem hiſtoriſchen Rechte ſeine gebührende Anerkennung gewähren, ſondern ſich, wir dürfen dies mit Wahrheit ſagen, eine nicht unbedeutende Zahl von Intelligenzen und Notabilitäten aneignen, die in einer langen Reihe von Jahren viele und große Erfahrungen als Mitglieder der einzelnen deutſchen Ständeverſammlungen gemacht haben. Der Bund wird dadurch eine politiſche Mittelgewalt in ſich aufnehmen, die in den vielfachen Conflicten zwiſchen den Kronen und dem Volk, welche die neuere Zeit ſchon geboren hat, oder noch gebären wird, von großer Bedeutung werden kann. Ob den Standesherrn in allen bei dem Bunde vorkommenden Fragen eine entſcheidende Stimme, oder nur in einigen, in den andern Sachen aber nur eine berathende Stimme eingeräumt werden ſoll, ſo wie, in welcher Weiſe die Standesherrn in ihren Curien erſcheinen d. h. ſich repräſentiren laſſen ſollen, halten wir hier nicht am Orte weiter auszuführen. Jedenfalls haben dieſe Fragen nur untergeordnete Bedeutung.

VII.

2) Neben dem Bundestage, der, wie wir oben angedeutet haben, hauptſächlich in der bisherigen Form des engeren Rathes fortzubeſtehen hätte, wäre eine beſondere Nationalrepräſentation zu bilden. Dies würde vorläufig für das augenblickliche und dringende Bedürfniß in der Weiſe geſchehen können, daß jedes deutſche Bundesland gerade ſo viele Abgeordnete ſendet, als der betreffende Bundesſtaat nach Anleitung des Art. 6. der deutſchen

Bundesacte gegenwärtig im Plenum Stimmen führt: demnach würden Oeſterreich, Preußen, Bayern, Sachſen, Hannover und Würtemberg, jedes vier Abgeordnete; Baden, Churheſſen, Großherzogthum Heſſen, Holſtein und Luxemburg, jedes drei Abgeordnete; Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin und Naſſau, jedes zwei Abgeordnete; von den übrigen deutſchen Staaten und freien Städten würde jedes einen Abgeordneten zu ſenden haben, zuſammen alſo die Nationalrepräſentation am deutſchen Bundestage aus neun und ſechzig Abgeordneten beſtehen. Hiernach würde das Stimmgewicht der einzelnen Staaten in der Nationalrepräſentation ganz in demſelben Verhältniſſe beſtehen, wie das Stimmgewicht der einzelnen Regierungen an dem Bundestage ſelbſt, welches auch in analoger Weiſe dortſelbſt den ſiebenzehn Stimmen, in welche die neun und ſechzig Stimmen des Plenum in dem engeren Rathe zuſammengezogen ſind, entſpricht. Wollte man eine Anzahl von 69 Abgeordneten zu einer deutſchen Nationalrepräſentation im Vergleiche mit den mehreren Hunderten, in welchen in England und bisher in Frankreich die Volksvertretung beſtand, zu geringfügig finden, ſo geben wir zu bedenken, daß es ſich vorerſt nur um die Beſchaffung einer Grundlage für die weitere Entwicklung handelt, daß ferner eine etwa räthlich erſcheinende Abänderung des Stimmgewichtes der einzelnen Staaten wohl am beſten der Prüfung der erſten Nationalrepräſentanten ſelbſt überlaſſen bleibt, daß aber dem Bunde in ſeiner bisherigen Organiſation nicht wohl anſtehen kann, daran zu ändern: daß Frankreich und England hinter ihrem nationalen Parlamente oder der Depu-

tirten=Kammer nicht wieder in den einzelnen Landestheilen landſtändiſche Körperſchaften haben, wie dies in den einzelnen deutſchen Staaten der Fall iſt. Wir wünſchen in den vorgeſchlagenen 69 Abgeordneten zur deutſchen Nationalrepräſentation nichts als Delegirte der deutſchen Ständeverſammlungen ſelbſt, gleichſam einen vereinigten Ausſchuß derſelben*): wir wünſchen die Bildung einer Verſammlung, die mehr durch ihre ausgezeichnete Perſönlichkeiten das Gewicht ihrer Stimmen begründen, als eine zahlreiche Verſammlung, die unvermeidlich auch viele minder begabte Individuen in ſich ſchließen muß, deren Stimmen nicht gewogen, ſondern nur gezählt werden können.

VIII.

Was nun aber die Rechte anbelangt, welche dem aus Delegirten der deutſchen Landſtände zu bildenden nationalen Parlamente zukommen müßten, ſo halten wir die Einräumung folgender Befugniße als unerläßlich:

1) Die deutſche Nationalrepräſentation verhandelt unabhängig vom Bundestage, am Sitze deſſelben, in einem beſondern Locale.

2) Ihre Würde erfordert, daß man ihr das Recht geſtatte, ihren Präſidenten und die Secretäre ſelbſt zu wählen, oder doch, daß dem Bundestage nur das Recht vorbehalten bliebe, aus drei

*) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die wenigen Staaten, in welchen noch keinerlei Art von Landſtänden oder Volksrepräſentation beſteht, ſchleunigſt zur endlichen Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte ſchreiten müſſen, der ſchon längſt die Einrichtung einer landſtändiſchen Verfaſſung jedem Staate zur Pflicht macht.

von der Verſammlung vorzuſchlagenden Canditaten den Präſidenten zu ernennen.

3) Die Abgeordneten werden von den einzelnen deutſchen Ständeverſammlungen auf eine beſtimmte Zahl von Jahren (4 oder 6 Jahre) gewählt, und je von zwei zu zwei Jahren zu einem Drittheil erneuert.

4) Die Nationalrepräſentation iſt eben ſo, wie früher der deutſche Reichstag und jetzt der Bundestag, unauflöslich; ſie kann jedoch von ihrem Präſidenten vertagt werden, jedoch nur ſo, daß wenigſtens alle Jahre eine Verſammlung ſtatt findet.

5) Während der Zeit der Vertagung hat der Präſident nebſt einem Ausſchuße der Delegirten von mindeſtens ſechs Mitgliedern am Sitze des Bundestages zu verbleiben. Es gebührt dieſer Deputation fortlaufende Kenntnißnahme von den Verhandlungen am Bundestage.

6) Die Nationalrepräſentation hat bei dringenden Veranlaſſungen, und jedenfalls, wenn ein Jahr ſeit ihrem letzten Zuſammentritte verfloſſen ſein ſollte, das Recht der Selbſtverſammlung.

7) Jeder Abgeordnete iſt während der Dauer ſeiner Function unverletzlich, und kann, den Fall der Ergreifung bei Begehung eines Verbrechens auf friſcher That abgerechnet, nicht ohne Zuſtimmung der Nationalrepräſentation oder deren Ausſchußes, in den Zeiten wo erſtere nicht ſelbſt verſammelt iſt, verhaftet werden.

8) Die Verhandlungen der Nationalrepräſentation ſind öffentlich. Ihre Protokolle werden ebenſo, wie die des Bundestages ſelbſt, gedruckt und veröffentlicht.

9) Der deutſche Bund kann keinen Beſchluß als Geſetz promulgiren, keinen Staatsvertrag abſchließen, keine Truppen ausheben noch Feſtungen anlegen, keinen Krieg erklären, noch auch Frieden ſchließen, ohne vorhergängige Zuſtimmung der Nationalrepräſentation. Desgleichen bedürfen auch die von den Bundesregierungen für die Erfüllung der Bundeszwecke erforderlichen Geldbeiträge die Zuſtimmung der Nationalrepräſentation *).

10) Iſt die Zuſtimmung der Nationalrepräſentation erfolgt, ſo iſt jede Bundesregierung verpflichtet, den Beſchluß des Bundes als Geſetz zu beobachten und für deſſen Beobachtung in ihrem Staate zu ſorgen.

11) Die Nationalrepräſentation kann über keinen an ſie gebrachten Antrag anders beſchließen, als durch eine Majorität von zwei Drittheilen der geſetzlichen Geſammtzahl von 69 Stimmen. Im entgegengeſetzten Falle gilt der Antrag für abgelehnt.

12) Das Bundesminiſterium iſt der Nationalrepräſentation eben ſo, wie dem Bundestage verantwortlich. Erſtere hat das Recht, ſeine Geſchäftsführung zu prüfen, und daſſelbe, ſo wie auch die bei fremden Höfen accreditirten Geſandten und Conſuln des deutſchen Bundes in Anklageſtand bei dem (neu zu organiſirenden) Bundesgerichtshofe zu ſetzen.

13) Die Nationalrepräſentation hat das Recht, bei dem Bundestage Geſetzesvorſchläge, ſo wie Petitionen jeder Art ein-

---

*) Dieſelben Rechte waren nach dem Weſtphäliſchen Frieden auch dem deutſchen Reichstage eingeräumt.

zureichen, worüber der Bundestag in kürzeſter Zeit ſich zu erklären hat.

14) Die Nationalrepräſentation überwacht die Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfaſſungen in den einzelnen Bundesſtaaten. Sie iſt eben ſo, wie der Bundestag ſelbſt befugt, Beſchwerden wegen Verfaſſungsverletzungen und Juſtizverweigerung anzunehmen, und in Gemeinſchaft mit dem Bundestage auf Abhülfe zu dringen.

15) Die Nationalrepräſentation hat dahin zu wirken, daß in den einzelnen Bundesſtaaten möglichſt gleichförmige Beſtimmungen über die weſentlichen Rechte der Landſtände, über die weſentlichen Rechte der einzelnen Staatsbürger und über die weſentlichen Grundlagen einer unpartheiiſchen Rechtspflege getroffen werden. Sie überwacht nicht minder die Handhabung der Preßfreiheit in ganz Deutſchland.

16) Die Nationalrepräſentation hat bei allen gemeinnützigen Anordnungen mitzuwirken, und wird ſich deren Zuſtandebringung möglichſt angelegen ſein laſſen. Das Erforderniß der Stimmen-Einhelligkeit zu Beſchlüſſen des deutſchen Bundestages bei gemeinnützigen Anordnungen wird aufgehoben, da daſſelbe durch die erforderliche Zuſtimmung von zwei Drittheilen der Nationalrepräſentation hinreichend erſetzt erſcheint.

17) Es ſoll eine von den Regierungen und Landſtänden der einzelnen Bundesſtaaten gemeinſchaftlich ernannte beſondere Geſetzgebungscommiſſion für allgemeine deutſche Geſetzgebung beſtellt werden, welche die von der Nationalrepräſentation für nöthig zu erachtenden allgemeinen Geſetze und Geſetzbücher zu

bearbeiten, und der Beſchlußfaſſung des Bundestages und der Nationalrepräſentation zu unterbreiten hat. Hat der Entwurf die Zuſtimmung des Bundestages und nach artikelweiſer Berathung auch die der Nationalrepräſentation erhalten, ſo iſt er noch den einzelnen Ständeverſammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung im Ganzen vorzulegen. Zur Erläuterung dieſes Vorſchlages müſſen wir Folgendes anführen: Das Bedürfniß einer gemeinſamen Geſetzgebung hat ſich in der letzten Zeit immer fühlbarer gemacht. Nach langem Zaudern hat man endlich, den unabweislichen Forderungen nachgebend, durch Abgeordnete der einzelnen deutſchen Regierungen einen erſten Verſuch gemacht und den Entwurf eines gemeinen Wechſelrechts zu Stande gebracht. Dieſer Entwurf iſt nunmehr ſchon einigen deutſchen Ständeverſammlungen vorgelegt worden, und wir zweifeln nicht, daß er allgemeine Billigung erlangen wird. Dabei hat ſich aber ergeben, daß die deutſchen Landſtände, um das Erſtlingswerk der deutſchen Einheit nicht zu zerſtören, von der hergebrachten Form der artikelweiſen Berathung der Geſetze abgehen, und ſich entſchließen müſſen, einen ſolchen Geſetzentwurf im G a n z e n anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn gleich nun an ſich dieſe letztere Art der Abſtimmung über ein größeres legislatives Werk einige Vorzüge hat, namentlich da, wo die Abſtimmung durch einen Repräſentantenkörper geſchieht, deſſen Mitglieder auf einem ſehr verſchiedenen Grade der allgemeinen und juriſtiſchen Bildung insbeſondere ſtehen, ſo iſt doch unverkennbar, daß hierbei, um nicht das Ganze einzubüßen, manche Beſtimmung übernommen werden muß, welche außerdem bei artikelweiſer Berathung nicht

zugelaſſen worden wäre. Obige Faſſung ſucht die Vortheile der artikelweiſen Abſtimmung mit jener im Ganzen zu verbinden. Sollte eine Nationalrepräſentation am Bunde wider Erwarten aber nicht zu Stande kommen, und fernerhin auf dem Wege freier Verhandlungen durch Beauftragte der einzelnen Staaten das Werk der gemeinſamen Geſetzgebung bruchſtücksweiſe fortgeſetzt werden, ſo würde es Sache der Stände ſein, für die Zukunft darauf zu halten, daß die Geſetzentwürfe doch nur durch Commiſſionen bearbeitet werden, welche von ihnen und den Regierungen gemeinſchaftlich ernannt ſind, wenn nicht ihr Recht der Zuſtimmung durch die Unvermeidlichkeit, bei der Abſtimmung über eine Vorlage im Ganzen, Gutes und Schlimmes zugleich anzunehmen, beeinträchtigt werden ſoll.

IX.

Der Schlußſtein der an dem deutſchen Bunde vorzunehmenden Reorganiſation müßte eine Entwickelung des durch Bundesbeſchluß vom 30. Oct. 1834 eingeführten Bundesſchiedsgerichtes zu einem eigentlichen Bundesgerichtshofe bilden. Allgemein iſt ſchon zur Zeit der Gründung des deutſchen Bundes gefühlt und bedauert worden, daß eine der weſentlichſten Inſtitutionen der deutſchen Reichsverfaſſung, das Reichskammergericht als oberſter Reichsgerichtshof, nicht in zeitgemäßer Weiſe in die Bundesverfaſſung aufgenommen worden iſt. Daß die in dem Artikel 11 der Bundesacte für Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander angeordnete Auſträgal-Inſtanz wohl für die dort-

ſelbſt vorgeſehenen Streitſachen zweckmäßig, aber durchaus nicht für alle anderen Fälle, welche einer richterlichen Entſcheidung bedürfen, ausreichend und anwendbar iſt, hat der deutſche Bund ſelbſt endlich eingeſehen, und darum im Jahre 1834 das Inſtitut des Bundesſchiedsgerichtes nachgeſchoben. Aber auch dieſes Inſtitut iſt nur in ganz verkümmerter und ungenügender Weiſe organiſirt, doch enthält es der brauchbaren Momente genug, woraus ſich etwas Tüchtiges bilden ließe. Hauptſächlich beſtimmt, über Streitigkeiten zwiſchen Regierungen und Landſtänden zu entſcheiden, fehlt dieſem Gerichte, leider, das erſte Moment, wodurch ein Vertrauen des Volkes und der Stände begründet werden könnte, nämlich eine unpartheiiſche Zuſammenſetzung. Die Mitglieder dieſes Bundesſchiedsgerichtes, 34 an der Zahl, wovon jede der 17 Stimmen des engeren Rathes zwei ernennt, ſind nämlich ſämmtlich von den Regierungen ohne Mitwirkung der Landſtände ernannt — eine Einrichtung, welche ſchon dem Begriffe eines Schiedsgerichtes, das eine gleiche Wahlberechtigung bei Ernennung der Richter für beide ſtreitende Theile vorausſetzt, geradezu widerſtreitet. Das Wahlrecht unter den 34 von den Regierungen allein beſtimmten Spruchmännern, welches den Landſtänden vorbehalten iſt, kann den urſprünglichen Hauptmangel dieſer Inſtitution nicht aufwiegen. Ueberdieß hat dieſes Bundesſchiedsgericht keinen Gerichtszwang, d. h. es hat keine Competenz, außer wenn ſich eine Regierung mit ihren Landſtänden dahin beiderſeits freiwillig verſtändiget, daß ſie ihre Zerwürfniſſe von dem Bundesſchiedsgerichte entſcheiden laſſen wollen. Daher kommt es, daß das Bundesſchiedsgericht ſeit

ſeiner Erſchaffung noch nie in Thätigkeit getreten iſt und auch vorausſichtlich niemals, d. h. ſo lange nicht in Thätigkeit treten wird, als dieſe fehlerhafte Organiſation nicht abgeändert wird. Würde aber, ſo wie wir vorgeſchlagen haben, ein verantwortliches Bundesminiſterium und eine Nationalrepräſentation gebildet, ſo iſt auch die Einrichtung eines tüchtigen und des allgemeinen Vertrauens würdigen Bundesgerichtshofes unerläßlich. Als Grundzüge ſeiner Verfaſſung würden wir vorſchlagen:

1) Beibehaltung der Zahl von 34 Richtern. Ernennung derſelben je für drei Jahre. Die Hälfte hiervon ernennen die Bundesregierungen; die andere Hälfte die Landſtände. Das Gericht ernennt ſich ſelbſt ſeinen Präſidenten aus ſeinen Mitgliedern je auf drei Jahre.

2) Die Eigenſchaft als Mitglied des Bundesminiſteriums, Bundestagsgeſandter, oder Mitglied der Nationalrepräſentation iſt mit der Eigenſchaft als Mitglied des Bundesgerichtshofes unverträglich, und umgekehrt.

3) Zur Competenz des Bundesgerichtshofes gehören a) Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und den Landſtänden über den Sinn und die Auslegung der beſtehenden Verfaſſungen, und die dadurch begründeten Rechte und Pflichten. b) Streitigkeiten über die Größe der für eine Finanzperiode zu leiſtenden Steuern, wenn keine gütliche Vereinbarung erzielt werden kann.

4) In beiden Fällen (a u. b) muß jeder der beiden Streitenden Theile auf Erfordern des andern ſich vor dem Bundesſchiedsgerichte einlaſſen.

5) Der Bundesgerichtshof entſcheidet über die Anklagen, welche die deutſche Nationalrepräſentation gegen ein Mitglied des Bundesminiſteriums ſich zu erheben veranlaßt findet.

6) Zweckmäßig würde es ſein, wenn man überhaupt alle Anklagen, welche die Landſtände eines Landes gegen die Miniſter ihrer Regierung erheben wollen, vor dieſen Bundesgerichtshof weiſen, und dieſen als den einzigen zu deren Entſcheidung competenten Gerichtshof erklären würde, da es ohnehin in den meiſten kleineren deutſchen Staaten ſchwierig ſein dürfte, eine geeignete Inſtanz zur Entſcheidung über Anklagen der Miniſter einzurichten.

7) Der Bundesgerichtshof entſcheidet alle Streitigkeiten über Succeſſionsfragen, welche ſich in Bezug auf einen Bundesſtaat ergeben.

8) Das Bundesgericht iſt befugt, Klagen wegen einer von den oberſten Juſtizſtellen der deutſchen Bundesſtaaten in ſeinen Urtheilen begangener Nullität anzunehmen, jedoch nur dann, wenn dieſe darin liegen ſoll, daß gegen den klaren Sinn eines Bundesgeſetzes oder eines deutſchen Staatsvertrages oder eines Landesverfaſſungs-Geſetzes erkannt worden iſt.

9) Das Bundesgericht entſcheidet endlich über eine jede Sache, zu deren Entſcheidung keine andere deutſche Juſtizbehörde competent iſt, hinſichtlich deren aber der Bundestag und die Nationalrepräſentation übereinſtimmend erklären, daß ſie eine richterliche Entſcheidung für nothwendig erachten, und darum die Sache vor das Bundesgericht verweiſen.

10) Das Verfahren vor dem Bundesgerichte wird von

einer aus drei Mitgliedern deſſelben zuſammenzuſetzenden Deputation geleitet. Die Entſcheidung geſchieht jedenfalls durch das Plenum des Gerichtes, wenn nicht die Partheien ſich auf eine geringere Zahl von Richtern, nach Auswahl derſelben in gleicher Zahl von jeder Seite beſchränken.

X.

Wir ſchließen — da die Zeit drängt, und die Ereigniſſe ſich überſtürzen. Wir haben Andeutungen zu geben verſprochen, wie den Forderungen der Nation auf eine mit dem Beſtand und den Grundlagen des Bundes verträgliche Weiſe entſprochen werden kann, und glauben dieſes Verſprechen redlich gelöſt zu haben. Noch iſt es Zeit — heute noch — morgen vielleicht nicht mehr. Was das Volk bedarf in dieſem kritiſchen Momente, das weiß es: es iſt die nationale Repräſentation: wird ſie der Bund berufen, ja dann iſt Deutſchland einig und gerettet: wird er es unterlaſſen, ſo wird vorausſichtlich die Nationalrepräſentation ſich ſelbſt conſtituiren, und ob der Bund auch dann noch hoffen darf, an ihrer Spitze ſich zu halten, iſt wohl die Frage. Daher rufen wir noch einmal den Regierungen Deutſchlands zu: gebet raſch, was nicht zu verweigern iſt, nur die raſche und die volle Gabe kann die Einigkeit des deutſchen Volkes und des Bundes, die Ruhe im Innern und den Sieg nach Außen verbürgen! Scheint es viel was man jetzt auf einmal fordert, ſo iſt das nur die Folge davon, daß man unterließ, zu rechter Zeit nach und nach zu geben; die Schuld des Gläubigers iſt es nicht, wenn ſich durch

des Schuldners Säumniß die Zinſen zu den Schulden häufen. Der lange Frieden voller drei und dreißig Jahre hat nichts Nationales zu Stande gebracht: ſoll Deutſchland gerettet werden, ſo muß die Gefahr die Thatkraft ſpannen, und ein Moment begeiſterter Erhebung alle kleinlichen Bedenklichkeiten überwinden. Die franzöſiſche republikaniſche Revolution des 27. Februar erſcheint uns, wir dürfen dies nicht verhehlen, für Deutſchland weit gefährlicher als die des vorigen Jahrhunderts: ſie hat eine verlockende Seite — jetzt ſchon vielleicht für Manche — bald vielleicht für Viele, und dies iſt die Folge der *Mäßigung*, mit der ſie auftritt, die Folge der Vermeidung von Blut- und Schreckens-Scenen, die das ſittliche Gefühl empören und vor dem Zuſtande der Anarchie mit Schauder erfüllen. Aber auch dieſer Lockung wird das deutſche Volk ſiegreich widerſtehen, wenn ihm die Gewißheit, aber die raſche baldige Gewißheit wird, daß ſeine billigen Wünſche erhört ſind, daß ſeine Fürſten wahrhaft ſein wollen, was ihr Name ſagt — die *Erſten* eines *freien* Volkes, daß ſie mit ihm *einig* ſein wollen, im *Innern* wie im *Aeußern* — daß ſie mit einem Worte — ſich als *deutſche* Fürſten fühlen, wie es ſich als *deutſches* Volk begreift.

Wir haben das Unſrige gethan: thue Jeder nun das Seine. Allen aber rufen wir noch einmal zu, den Fürſten, wie den Völkern:

Seid einig — einig — einig.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

HG
Z857b
27780
Author Zöpfl, Heinrich.
Title Bundes-Reform.